

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim  
Postfach 11 40  
53308 Bornheim



**Amt 61 : Planung**

**Abtl. 61.2 : Regional-/ Bauleitplanung**

Christian Koch

**Zimmer:** A 12.05

**Telefon:** 02241/13-2566

**Telefax:** 02241/13-2430

**E-Mail:** christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

*C 8/7*

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

17.05.2010 61 26 01 – Ro 15/2

**Mein Zeichen**

61.2 – Do.

**Datum**

01.07.2010

**Bebauungsplan Nr. Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf, 2. Änderung  
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

**Natur- und Landschaftsschutz:**

Bei der Beseitigung von Gehölzbeständen ist § 39 (5) BNatSchG zu beachten.

**Abfallwirtschaft**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Urfeld ist –nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis– nur unter versiegelten Flächen zulässig.

**Abwasserbeseitigung**

Da die Grundstücke schon bebaut sind, findet die Forderung des § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz hier keine Anwendung.

Im Auftrag



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

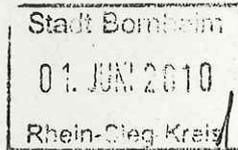
Ø FB 7

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim  
Fachbereich 5.5  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim



*W. K. / 6*

Datum 28.05.2010  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5382012-131/10/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand  
Zimmer 114  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
peter.brand@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Bornheim, Bebauungsplan Ro 15

Ihr Schreiben vom 17.05.2010, Az.: 61 26 01 - Ro 15/2.

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

*Brand*  
(Brand)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Unterrath S Bf  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

## Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen:** Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Daenecke

## Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

---

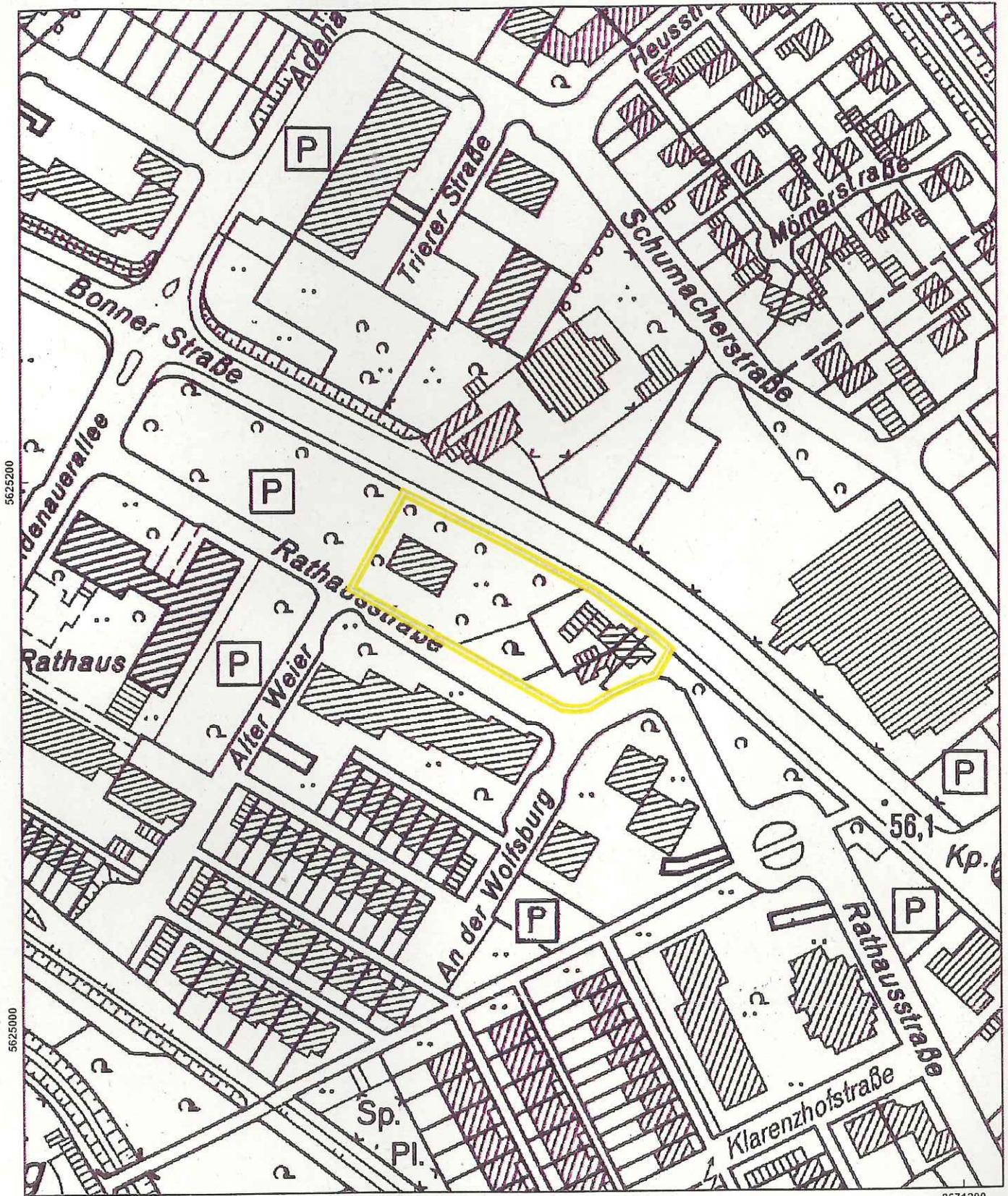
---

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:

---

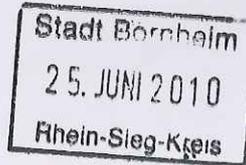
# Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-131/10



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche

Stadt Bornheim  
Stadtentwicklung  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim



Jürgen Hoscheid  
Projektmanagement Netz  
Telefon: (02251) 708-222  
Mobil: 0160 90155628  
Fax: (02251) 708-9-222  
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de  
Zeichen: T-P Ho/ELi  
Datum: 24. Juni 2010

*Handwritten signature and initials*

## **Bebauungsplan Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf, 2. Änderung**

**- Ihr Schreiben vom 17.05.2010, 61 26 01 – Ro 15/2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt Ihres o.a. Schreibens und teilen Ihnen hierzu mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 15 in der Ortschaft Bornheim-Roisdorf bestehen, solange der Bestand unserer Leitungen sowie den Anlagen des Abwasser- und Wasserwerkes der Stadt Bornheim gewährleistet sind. Wir bitten um Berücksichtigung der nachstehenden Stellungnahmen.

Zusätzlich zur Stellungnahme des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim vom 26.09.2000, erfolgt hiermit eine Aktualisierung und Zusammenfassung der abwassertechnischen Regelungen.

### **Abwasserwerk der Stadt Bornheim**

#### **1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

Das Bebauungsplangebiet Ro 15 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

#### **2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über den öffentlichen Mischwasserkanal in der Rathausstraße vorgesehen.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

- a. Zentrale öffentliche Versickerung  
Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.
- b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)  
Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.
- c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes  
Eine dezentrale Versickerung ist nicht vorgesehen.
- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist  
Lt. Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über den öffentlichen Mischwasserkanal in der Rathausstraße (Befestigungsgrad rd. 50 %) erfolgen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Hoscheid.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

  
Egon Pützer

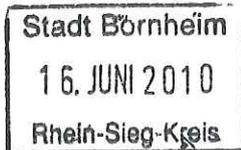
  
Jürgen Hoscheid

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim  
Stadtentwicklung

Postfach 1140

53308 Bornheim



*16/6*

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.06.2010

333.45-16.1/10-002

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

2. Änderung des Bebauungsplans Ro 15 in der Ortschaft Roisdorf  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 82) und § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.05.2010 – Az.: 61 26 01 – Ro 15/2.

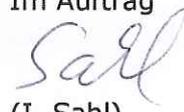
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planungsunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans  
Ro 15 danke ich Ihnen.

Mit dem Hinweis auf archäologische Bodenfunde (§§ 15 und 16 DSchG NW) in der  
Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 15 wurden die Belange des  
Bodendenkmalschutzes angemessen in die Planung eingebunden.  
Weitere Anregungen und Bedenken werden derzeit nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(I. Sahl)